Satzung des Schwimmclub AEGIR 1936 Gelsenkirchen e.V.

vom 21. März 2025

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 02. August 1936 in Gelsenkirchen gegründete Schwimmclub führt den Namen „Schwimmclub AEGIR 1936 Gelsenkirchen“.
   Der Verein hat den Sitz in Gelsenkirchen.
   Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen
   unter der Registernummer 334 eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
   Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Kinder- und Jugendhilfe.

   Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

   a. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
   b. Förderung des Freizeit- und Breitensports
   c. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
   d. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
   e. Beteiligung an Kooperation Sport und Spielgemeinschaften
   f. Angebote der Kinder- und Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Kinder und Jugendarbeit.

   Insbesondere steht der Schwimmsport im Vordergrund.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§2 Schutz

Der Verein verurteilt jegliche Form von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art und tritt ihr entschieden entgegen. Kinder und Jugendliche zu schützen, zu fördern und zu beteiligen sowie die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, sind die maßgeblichen Aufgaben für einen gewaltfreien Sport. Der Verein entwickelt aus diesem Grunde ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zu deren Schutz vor Gewalt (Schutzkonzept), wendet dieses an und wird die Wirksamkeit kontinuierlich überprüfen und ggf. Anpassungen vornehmen.

§3 Rechtsgrundlage

1. Rechtsgrundlagen des Schwimmclub AEGIR 1936 Gelsenkirchen e.V. sind die Satzung und die Ordnungen.

2. Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.
   Die Jugendordnung wird vom Jugendtag, der Sportjugend des Vereins, beschlossen und bedarf der Bestätigung des Gesamtvorstandes.

   Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu ihr stehen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand beantragt.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist in Textform durch analoge oder digitale Kommunikationswege an den Vorstand zu richten.

2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden.

3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand Sanktionen verhängt werden.

4. Der Bescheid über den Ausschluss bzw. über die Maßregelung erfolgt in Textform durch analoge oder digitale Kommunikationsmittel.

§6 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
Zusätzlich können Aufnahmegebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

2. Der Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres an.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich durch Anwesenheit wahrgenommen werden.

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung
b. der Gesamtvorstand
c. der geschäftsführende Vorstand
d. die Ausschüsse
e. die Arbeitskreise

§9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung in Textform durch analoge oder digitale Kommunikationsmittel an die zuletzt bekanntgemachten Wohnanschriften und E-Mail-Adressen.

3. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus anwesenden Mitgliedern und Videokonferenz/ andere Medien/ Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus anwesenden Mitgliedern und Videokonferenz/ andere Medien/ Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit der entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

    a. der Vorstand beschließt
    b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins diese schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

5. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch analoge oder digitale Kommunikationsmittel, an die zuletzt bekanntgemachten Wohnanschriften und E-Mail-Adressen, durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
   Die Mitgliederversammlung hat insbesondere

   folgende Aufgaben:

   a. Bericht des Vorstandes
   b. Kassenbericht sowie Bericht der Kassenprüfer
   c. Antrag auf Entlastung des Vorstandes
   d. Neuwahlen
   e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
   f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge an den Vorstand
   g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

9. Anträge an den Vorstand können in Textform durch analoge oder digitale Kommunikationsmittel von folgenden Personen/ Gruppen gestellt werden:

   a. von den Mitgliedern des Vereins
   b. vom Arbeitskreis
   c. von den Ausschüssen
   d. von den Abteilungen des Vereins

10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins in Textform durch analoge oder digitale Kommunikationsmittel eingegangen sind.

11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

12. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Durch die Versammlungsleitung wird der Protokollführer bestimmt. Es genügt, wenn der bestimmte Protokollführer das von ihm gefertigte Ergebnisprotokoll unterzeichnet. Das Vorstandsmitglied, das die Versammlung geleitet hat, soll das Ergebnisprotokoll im Anschluss ebenfalls unterzeichnen; für die Wirksamkeit zwingend ist seine Unterschrift jedoch nicht.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
   Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

   a. als geschäftsführender Vorstand:
      bestehend aus dem Vorsitzenden, dem 1 & 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer.

   b. als Gesamtvorstand:
      bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Ressortleitern der Bereiche

      - Sport
      - Jugend
      - Öffentlichkeitsarbeit

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetztes sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusammen.

3. Der Ressortleiter für die Jugend wird in einer gesonderten, gemäß der Jugendordnung einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt.

4. Der Vertreter der Abteilungen wird von den Abteilungsleitern benannt. Er muss vom Vorstand bestätigt werden.

5. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beim Vorsitzenden beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand dazu berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
   Der Geschäftsführer ist teilnahmeberechtigt.

6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
    a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
    b. die Bewilligung von Ausgaben
    c. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Vereinsmitgliedern.

7. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Dieser ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

8. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

§11 Arbeitskreis

Zu den Arbeitskreisen gehören:

a. die Mitglieder des Vorstandes
b. die Ressortleiter
c. die Übungsleiter / Trainer
d. die Betreuer und Helfer
e. die Schieds- und Kampfrichter
f. die Vertreter d. Fachgremien d. Sports auf Stadt-, Bezirks- und Landesebene
g. die Kassenprüfer

§12 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für verschiedene Vereinsaufgaben einzelne Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Ausschüsse tagen jeweils separat unter ihrem jeweiligen Leiter.

2. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

3. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, welche der Jugendabteilung seitens des Vorstandes zufließen.

§13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Eine Neuwahl des gesamten, bestehenden Vorstandes ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
Die direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal zulässig.

Gewählt werden:

1. Vorsitzender
2. 1. stellvertretender Vorsitzender
3. 2. stellvertretender Vorsitzender
4. Kassierer
5. Ressortleiter Sport
6. Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
7. Ressortleiter Jugend (Wahl gem. Jugendordnung)
8. Kassenprüfer
9. Kassenprüfer
10. stellvertretender Kassenprüfer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Dieser ist auch für die Abberufung des Geschäftsführers zuständig.

§14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.

2. Der Datenschutz wird gesondert in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

3. Über die Datenschutzordnung wacht und entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 15 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/-innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

   Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt “Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der
   a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
   b. von zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss ist nicht wirksam, wenn sich mindestens

   7 Mitglieder entschließen, den Verein

   weiterzuführen.

4. Die nächste Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

5. Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen an Gelsensport (Stadtsportbund Gelsenkirchen e.V.), der dieses Vermögen unmittelbar, ausschließlich und selbstlos für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Schwimmbreitensports zu verwenden hat.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
   Satzungsänderungen, welche die in §1 & §6 betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes und dürfen erst nach dessen Einwilligung ausgeführt werden.

Inkraftgetreten durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 21.03.2025.